

## 148/138

[1706?]

A

NOTIZEN [VOM AMMANN VON STADT UND AMT ZUG, BEAT JAKOB II. ZURLAUBEN, SPEZ. ZUM TOGGENBURGER LANDRECHTSSTREIT]

---

"das schreiben [von Schultheiss und Rat] von lucern so Unss<sup>1</sup> zuokommen alls wan Es Unss im Meisten betreffe zuo Vernemen vom Aman [Zurlauben] undt den gsandten mit zuo geben.

NB. wass zuo Baden<sup>2</sup> [an der am 4. Juli 1706 beginnenden Jahrrechnung wegen des Toggenburger Landrechtsstreits] solle ingerathen werden wegen dem keisser [Josef I.] so nachdenklich.

NB. soll [die Abtei] St. Gallen sein Unschulldt wägen den anlagen von seiten [Bürgermeister und Rat von] Zürich schrifftlich an tag geben. NB. sonst ists [für?]<sup>3</sup> den gemeine[n] Man gantz schwirig[?]<sup>3</sup> undt werde Es iez Mehrers sein wan Man das nit anzeigte, die gsandten der gfahren underwerffen alls muess dise acta drucken lassen.

NB. auch Muoss die abscheid [im spez. der Tagsatzungen von Baden] sechen undt durch suochen.

NB. der gmeine Man schreith ohne dessen dass sey ein Ursach dess Theuwren brodts.

NB. zuo bedauren dass Man in schweitz [=Schwyz] die Ehrliche [Rats-] herren nit Mehr betrachte. Mein Meinung wass ich allzeith ghabt Namlich schweitz undt Zürich zuo Entzwein St. Gallen zuo Ver...[?]<sup>3</sup>

NB. ietzund da alles in den stand gebracht Macht St. Gallen Vill andere difficultethen, die Vor Mahlnen auch hetten sollen bedacht werden, allss wan Man ein Ohrth alss schweitz procurieren die toggenburger auch an die glarner procurieren könten ist scheinbhar dunckt[?]<sup>3</sup> mich aber.

NB. St. Gallen soll sein souveraniteth im werk Erzeigen dan die Rebellen Von Zürich undt Bern protegiert werden, so wolle Man laudt Pündten Entsprechen, die Catholische treuwen toggenburger bezügen dass sy ohne unssern widerstandt im standt dis zuo thun

NB. wohll zuo beobachten dass weilen Man dass schreiben an die ganze gemeinden gestellt undt Unss schon wirklich von den Mehrern Catholischen ohrthen zuo söndern declariert, dass Man nit Etwan ein Erklarung Mache dass die Catholische Ohrth irritiere

NB. Man könnte bestätigen[?]<sup>3</sup> dass Man by dem guldnen Pundt [von 1586] sy undt Verbleiben wolle, bevor aber zuo Extremiteth zuo kommen so ... sollen die interessierthen den streith fortführen Vermög landt

Rechten [von 1440] etc. Mihr haben ein tagsazung auch Nuhr Vonnöthen so solle[?]<sup>3</sup> Man um alles beiderseits desistieren undt solches unss ...[?]<sup>3</sup>

NB. die heimliche alliierte Machinationen thun Unss iezundt Mehr schaden alls die offentliche Niemahllen

NB. wass H amptman Zuo Cappel [=Kappel am Albis, Johann Jakob **Escher**] klagt wegen Unssern leuthen [aus Stadt und Amt Zug] dass sy ihre Underthanen [im Zürichbiet] anmahnen sy sollen Nur wohll gestrost sein, Man werde sy in die alte frejheit sezen ...[?]<sup>4</sup> ist zuo befür[ch]ten dass ein ganze revolution in der Eydtgnoschafft gebe

NB. wass Unss ...[?]<sup>5</sup> wägen absagung des fryen kauffss [durch Zürich]"

Die folgenden Notizen stammen von anderer Hand:

"1704

1656

48 Jahr 6 Monath 3 tag

1704 ...

Tugio, animam tradidit caelo 1704 Aetat: 48. men: 6 Die 3<sup>6</sup>

**Beatus Casparus** [Zurlauben] **Beati Jacobi** [I. Zurlauben] filius Dominus a libere provinciae Capitaneus Generalis"

- 1) s. evtl. Zurlaubiana AH 119/17 [Erneuerung des Bündnisses der VII kath. Orte - IX ausg. GL und SO - mit Mailand/Spanien]
- 2) s. EA VI 2, 1324 (Nr. 609) spez. 1328 o. Stadt und Amt Zug sollte dabei nicht durch Beat Jakob II. Zurlauben vertreten sein.
- 3) Das voranstehende Wort ist nicht eindeutig lesbar.
- 4) Die voranstehenden zwei bis drei Wörter sind nicht lesbar.
- 5) s. Anm. 3
- 6) Die obigen Daten treffen auf Graf **Beat Jakob** Zurlauben zu. Allerdings starb dieser nicht in Zug, sondern im Augustinerstift Wengen in Ulm. Auch wurde er nach unsern Erkenntnissen 48 Jahre 6 Monate und ca. 281 Tage alt.

---

AH 148, 477-478

## 148/139

[1696]

A

ANSPRACHE<sup>1</sup> [DES NEUEN LANDVOGTS IM THURGAU, BEAT JAKOB II. ZURLAUBEN] ANLÄSSLICH SEINES AUFTRITTS IN DIESENHOFEN

---

Die Einleitung entspricht der in Zurlaubiana AH 148/136:

"... diser in befellch Undt ghorsamme florierendte glücksällige Rhuestandt befindet sich auch in einer loblichen stadt diessenhoffen, Undt bestheheth aller Erstlichen in befellch, satz, Undt Ordnung